

Berlin, 8. Juli 2014

Gesprächsvorbereitung

Herrn Minister
a.d.D.

Betr.:

Gespräch mit Gewerkschaft Nahrung-Genuss-
Gaststätten (NGG) und der deutschen
Zigarettenwirtschaft

Ort: BMWi Berlin, A1.054

Begleitung:

Für den Termin am: 21.07.2014, 16:00-16:45 Uhr

Vom Leitungsbereich auszufüllen	
TGB-Nr.	
Eingang Leitung	
V-/U-Nr.	
St	
AL	
JAL	
	Re
Referats- leiter/in	
Bearbei- ter/in	
Mit- zeichnung	
Referat und AZ	

Die Staatssekretärinnen und die Staatssekretäre haben
Abdruck erhalten.

Teilnehmer/innen:

Hauptstadtbüro NGG
DZV

Philip Morris

DZV

Japan Tob. Int. Germany

für BMWi,

I. Gesprächsziel und Interessenlage

- Positionen mit der Gewerkschaft Nahrung, Genuss, Gaststätten (NGG) und der Tabakwirtschaft austauschen.
- Zusichern, dass sich BMWi im Ressortkreis dafür einsetzen wird, dass die EU-Tabakprodukt-Richtlinie unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Tabakwirtschaft einschließlich ihrer Arbeitnehmer 1:1 umgesetzt wird.

II. Gesprächselemente

- Die neue EU-Tabakprodukt-Richtlinie (TPD) ist seit der Verabschiedung auf EU-Ebene ein Faktum.
- BMWi erwartet, dass die Hersteller von Tabakprodukten sich - unabhängig von ihren inhaltlichen Positionen zur Richtlinie - auf eine Umsetzung der neuen Vorgaben vorbereiten.

- Für eine möglichst reibungslose Umstellung auf den veränderten Regulierungsrahmen sind folgenden Punkte von hervorgehobener Bedeutung:
 - BMWi wird sich für eine möglichst rasche Umsetzung der EU-Vorgaben in deutsches Recht einsetzen, damit frühestmöglich Rechtssicherheit besteht und die Wirtschaft ausreichend Zeit für die notwendigen Veränderungen im Produktionsablauf erhält.
 - Beim Thema „Rückverfolgbarkeit von Tabakprodukten“ (sog. „track and trace“) wird BMWi zusammen mit BMF auf praktikable Lösungen insbesondere für den deutschen Mittelstand drängen.
 - ~~- Wie im Koalitionsvertrag vereinbart wird BMWi auf einer 1:1-Umsetzung der Tabakprodukt-Richtlinie in deutsches Recht bestehen.~~
 - Daher wird BMWi einer Einführung von neutralen Einheitsverpackungen ohne Bild- und farbige Wortmarken wie in Irland (sog. „plain packaging“) eine Absage erteilen, selbst wenn andere Mitgliedstaaten wie Großbritannien und Frankreich darüber nachdenken. Deutschland hatte sich im EPSCO-Rat am 21. Juni 2013 für Bild-/Textwarnhinweise von 65 % der Verpackungshauptflächen ausgesprochen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum jetzt von diesem Verhandlungsergebnis abgewichen werden soll.
 - Schließlich wird sich BMWi für die Vermeidung weiterer, sachfremder Restriktionen für Industrie, Handel und Verbraucher im Umsetzungsprozess einsetzen.

III. Sachverhalt und Stellungnahme

Die neue EU-Tabakprodukt-Richtlinie (EU-TP-RL) ist seit der Verabschiedung auf EU-Ebene ein Faktum. Die Richtlinie wird den Regulierungsrahmen für die Herstellung, die Präsentation und den Verkauf von Tabakerzeugnissen in der gesamten Europäischen Union für möglicherweise das nächste Jahrzehnt vorgeben und ist deshalb von wesentlicher Bedeutung. Trotz Diskussion in EU-Rat und EU-Parlament bleiben die verabschiedeten Maßnahmen weit entfernt von einer verhältnismäßigen und auf wissenschaftlichen Nachweisen basierten Regulierung, für die sich BMWi im Rahmen der Ressortabstimmung eingesetzt hatte. Durch die neue Richtlinie werden die Markenrechte weiter ausgehöhlt und die Bürokratiekosten für die Wirtschaft erheblich steigen. Zudem steht zu befürchten, dass die geänderten Regelungen zu einem weiteren Anstieg des illegalen

Handels mit Tabakerzeugnissen führen werden. Ob die gewünschten gesundheitspolitischen Effekte eintreten werden, bleibt fraglich. Unabhängig davon bereiten sich die Hersteller von Tabakprodukten auf eine Umsetzung der neuen Vorgaben vor. Für eine möglichst reibungslose Umstellung auf den veränderten Regulierungsrahmen sind die folgenden drei Punkte von hervorgehobener Bedeutung:

1. möglichst rasche Umsetzung der EU-Vorgaben in deutsches Recht

Die EU-TP-RL muss von den Mitgliedstaaten bis zum 20. Mai 2016 in nationales Recht übertragen werden. Zugleich dürfen ab jenem 20. Mai 2016 nur noch Tabakerzeugnisse von den Herstellern produziert werden, die den geänderten Vorgaben entsprechen. Für eine fristgerechte Produktionsumstellung, die insbesondere in Hinblick auf die geänderte Packungsgestaltung eine Vorlaufzeit von mindestens sechs Monaten erforderlich macht, benötigen die Hersteller von Seiten des deutschen Gesetzgebers die zügige Schaffung von Rechtsklarheit und -sicherheit. Zu beachten ist hierbei, dass zahlreiche Detailfragen der EU-TP-RL weiterhin offen sind und noch von der EU-Kommission mittels Durchführungs- und Delegierter Rechtsakte geklärt werden müssen.

2. Umsetzung der Richtlinie 1:1 in deutsches Recht

Die neue Richtlinie stellt in der verabschiedeten Fassung für Hersteller und Handel eine massive Belastung dar, u.a. bedingt durch die Einschränkung der Markenrechte und die Ausweitung des bürokratischen Aufwands insbesondere in den Bereichen Messung, Meldungen und Nachverfolgbarkeit. Dies wird enorme Kosten verursachen. Betroffen sind alle Wirtschaftszweige: Hersteller und Importeure, Groß- und Einzelhandel sowie Zuliefererunternehmen und weitere kleine und mittlere Unternehmen. Durch das neue Regelpaket entstehen allein in Deutschland einmalig ca. 106,5 Mio. EUR an Initialkosten. Zusätzlich fallen durch die neue Richtlinie in jedem weiteren Jahr zusätzlich Bürokratiekosten in Höhe von ca. 111,2 Mio. EUR an. Geht man davon aus, dass die Richtlinie in zehn Jahren von der EU-Kommission wieder auf den Prüfstand gestellt wird, würden sich die Kosten in Deutschland bis dahin entsprechend auf ca. 1,2 Mrd. EUR summieren. Das zeigt ein aktuelles Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC) nach Vorgaben des Statistischen Bundesamtes. Weitergehende nationale Verschärfungen der Vorgaben würden über ein erträgliches Maß hinausgehen — gerade für die kleinen und mittelständischen Hersteller. Hinzu kommt, dass die Hersteller in Deutschland stark exportorientiert produzieren. Eine noch stärkere Divergenz der mitgliedstaatlichen Regelungen in der EU würde diesen Ansatz

überproportional erschweren. Um eine solche Divergenz zu vermeiden, gilt es neben der 1:1 Umsetzung in Deutschland auch im Europäischen Kontext darauf hinzuwirken, dass keine weitergehenden Maßnahmen getroffen werden, die es insbesondere mittelständischen Herstellern nahezu unmöglich machen, ins Europäische Ausland zu exportieren.

Vor diesem Hintergrund ist die von der irischen Regierung geplante Einführung von neutralen Einheitsverpackungen ohne Bild- und farbige Wortmarken, das sogenannte „Plain Packaging“, besonders problematisch für deutsche Hersteller von Tabakprodukten. Die irische Regierung hat die entsprechende Gesetzvorlage (Public Health Bill 2014) nun im Rahmen des Notifizierungsverfahrens nach der Informationsverfahrensrichtlinie 98/34 der Kommission und den EU Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht. Bis Anfang September kann sich Deutschland nun im Rahmen einer begründeten Stellungnahme gegen diese Maßnahme aussprechen und Bedenken anmelden hinsichtlich der hemmenden Wirkung von Plain Packaging auf den freien Warenverkehr im Binnenmarkt der EU gemäß Artikel 34 AEUV und auf den großen Schaden, der der deutschen Wirtschaft durch ein solches nichttarifäres Handelshemmnis entstünde, hinweisen könnte.

3. die Vermeidung weiterer, sachfremder Restriktionen für Industrie, Handel und Verbraucher im Umsetzungsprozess

Die Umsetzung der TPD in deutsches Recht macht die Anpassung einer Reihe von Gesetzen bzw. nachgelagerter Verordnungen erforderlich. Angesichts der massiven Anpassungserfordernisse für die Wirtschaft ist es aus BMWi-Sicht erforderlich, dass im Zuge des komplexen Umsetzungsprozesses von weiteren, sachfremden Einschränkungen für Wirtschaft und Handel, wie z. B. ein **umfassendes Werbeverbot für Tabakprodukte, Abstand** genommen wird.

Darüber hinaus befürchtet die Gewerkschaft NGG nicht nur negative Auswirkungen für die Arbeitsplätze in der Tabakwirtschaft, sondern vielmehr auch noch einen „Domino-Effekt“ für weitere Lebensmittelbranchen, die die WHO in ihrem Aktionsplan gegen Tabak-, Alkohol-, Fett-, Salz- und Zuckerkonsum benannt hat. Sollte dieser Aktionsplan wie von der WHO beabsichtigt umgesetzt werden, wäre das mit erheblichen Arbeitsplatzrisiken für die Beschäftigten in allen der vorgenannten Wirtschaftszweigen verbunden.

Auszüge aus

Berlin, 10. Juli 2014

Gesprächsvorbereitung

Herrn Minister
a.d.D.

Betr.:

Gespräch mit Markenverband am 21.07.2014,
Ort: BMWi, A1.054

Für den Termin am: 21.07.2014, 17.00 - 17.45 Uhr,

Die Staatssekretärinnen und die Staatssekretäre haben
Abdruck erhalten.

Teilnehmer/innen:

verband/

.. Marken-

Markenverband:

Markenverband:

Markenverband)

für BMWi:

MV)

1 MV)

I. Gesprächsziel und Interessenlage

- Die Gesprächspunkte des Markenverbandes zur Kenntnis nehmen.
- (• Gespräch entlang der vorgeschlagenen Gesprächselemente führen.)

TOP 2

Vom Leitungsbereich auszufüllen	
TGB-Nr.	
Eingang Leitung	
V-U-Nr.	
Abz	
St	
AL	
UAL	
Refer	
Referats leiter/in	
Bearbeiter/in	
Mitzeichnung	
Referat und AZ	

Zu „Bedrohung der Markenwirtschaft durch weitere Werberestriktionen“:

- Die Bundesregierung unterstützt im Grundsatz die Selbstregulierungsansätze der Wirtschaft.
 - In der weiteren nationalen Umsetzung von Aktionsplänen der EU in Bereichen wie Alkohol und Fettleibigkeit bei Kindern wird das BMWi bei dieser bewährten Praxis bleiben und will hauptsächlich auf Freiwilligkeit und Selbstverpflichtungen der Verbände und Branchen setzen.
 - Das gilt auch für die Einhaltung des Jugendschutzes im Internet.
Totalwerbeverbote sind kritisch zu sehen.
-

Thema 2: „Verbraucherpolitik / Bedrohung der Markenwirtschaft durch weitere Werberestriktionen“

Fettleibigkeit: Die EU-High Level Group on Nutrition and Physical Activity hat den Aktionsplan "Childhood Obesity 2014-2020" verabschiedet. Ziel ist es, dass sich die Mitgliedstaaten auf gemeinsame Maßnahmen zur Prävention von Übergewicht und Fettleibigkeit bei Heranwachsenden verständigen. Der Aktionsplan stellt u.a. Initiativen für gesündere Lebensbedingungen in Schulen und Kindergärten vor und möchte Marketing und an Kinder

...

gerichtete Werbung beschränken. Die verschiedenen Maßnahmen stellen keine Verpflichtungen der MS dar. Sie sind Optionen.

Alkoholkonsum: Am 10. März 2014 hat das Europäische Parlament einen Aktionsplan gegen Alkoholkonsum von Minderjährigen gefordert und dies damit begründet, dass der Alkoholkonsum europäischer Bürger pro Kopf weltweit der höchste sei. Bis September 2014 soll die KOM einen Aktionsplan mit Vorschlägen vorlegen und mit den Arbeiten an einer neuen EU-Alkoholstrategie für den Zeitraum 2016-2022 beginnen

Berlin, 14. Oktober 2014

Gesprächsvorbereitung

St M
a.d.D.

**Betr.: Gespräch mit dem
Deutschen Zigarettenverband**

Ort:
BMW Berlin, Büro St M

Für den Termin am: 21.10.2014, 13:30-14:00 Uhr

Vom Leitungsbereich auszufüllen	
TGB-Nr.	
Eingang Leitung	
V-/U-Nr.	
Abzeichnungsliste	
St	
AL	
UAL	
Referatsinformationen	
Referats- leiter/in	
Bearbei- ter/in	
Mit- zeichnung	
Referat und AZ	

Die Staatssekretärinnen und die Staatssekretäre haben
Abdruck erhalten.

Teilnehmer/innen: DZV,
BMW

Eck

I.A.

21/10

I. Gesprächsziel und Interessenlage

- Position des DZV zur Umsetzung der Europäischen Tabakprodukten – RL entgegennehmen
- Zusichern, dass sich BMWi im Ressortkreis – wie von BM Gabriel am 21.7.2014 zugesagt - dafür einsetzen wird, dass die EU-Tabakprodukt-Richtlinie unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Tabakwirtschaft einschließlich ihrer Arbeitnehmer 1:1 umgesetzt wird
- Darauf hinweisen, dass aus BMWi – Sicht darüber hinaus gehende Regelungen entbehrlich erscheinen.

II. Gesprächselemente

- Die neue EU-Tabakprodukt-Richtlinie (TPD) ist seit der Verabschiedung im Mai d.J. auf EU-Ebene in Kraft. Die Bundesregierung ist aufgefordert, diese Richtlinie innerhalb von 24 Monaten in nationales Recht umzusetzen. Die Federführung liegt beim BMEL.

*Ergebnis: 1) so wie Vorlage
2) Unterstützung der Wirtschaft
bei Forderung nach Fristen
3) Gespräch bei AL IV. nach
Gespräch bei BMEL*

- BMWi erwartet, dass sich die Hersteller von Tabakprodukten - unabhängig von ihrer inhaltlichen Kritik an der Richtlinie - auf eine Umsetzung der neuen Vorgaben vorbereiten.
- Für eine möglichst reibungslose Umstellung auf den veränderten Regulierungsrahmen sind folgenden Punkte von hervorgehobener Bedeutung:
 - BMWi wird sich - so wie vom DZV gewünscht - für eine **rasche Umsetzung** der EU-Vorgaben in deutsches Recht einsetzen, damit frühestmöglich Rechtssicherheit besteht und die Wirtschaft ausreichend Zeit für die notwendigen Veränderungen im Produktionsablauf erhält.
 - Wie von BM Gabriel zugesagt, wird BMWi auf einer **1:1-Umsetzung** der Tabakprodukt-Richtlinie in deutsches Recht bestehen.
 - Einer Einführung von **neutralen Einheitsverpackungen** ohne Bild- und farbige Wortmarken wie in Australien (sog. „plain packaging“) hält BMWi **nicht für zielführend**, selbst wenn andere Mitgliedstaaten wie Irland, Großbritannien und Frankreich darüber nachdenken oder bereits Entscheidungen in dieser Richtung getroffen haben.
 - Schließlich wird sich BMWi für die **Vermeidung weiterer, sachfremder Restriktionen** für Industrie, Handel und Verbraucher im Umsetzungsprozess einsetzen.

III. Sachverhalt

Die neue EU-Tabakprodukt-Richtlinie (TPD) ist seit der Verabschiedung auf EU-Ebene am 20.5.2014 in Kraft. Die Richtlinie wird den **Regulierungsrahmen** für die Herstellung, die Präsentation und den Verkauf von Tabakerzeugnissen in der gesamten Europäischen Union für möglicherweise das nächste Jahrzehnt vorgeben. Trotz Diskussion in EU-Rat und EU-Parlament bleiben die verabschiedeten Maßnahmen weit entfernt von einer verhältnismäßigen und auf wissenschaftlichen Nachweisen basierten Regulierung, für die sich BMWi im Rahmen der Ressortabstimmung immer eingesetzt hatte. Durch die neue Richtlinie werden die **Markenrechte** weiter ausgehöhlt und die **Bürokratiekosten** für die Wirtschaft erheblich steigen. Zudem steht zu befürchten, dass die geänderten Regelungen zu einem weiteren **Anstieg des illegalen Handels** mit

Tabakerzeugnissen führen werden. Ob die gewünschten gesundheitspolitischen Effekte eintreten werden, bleibt fraglich. Unabhängig davon bereiten sich die Hersteller von Tabakprodukten auf eine Umsetzung der neuen Vorgaben vor. Für eine möglichst reibungslose Umstellung auf den veränderten Regulierungsrahmen sind die **folgenden drei Punkte** von hervorgehobener Bedeutung:

1. möglichst rasche Umsetzung der EU-Vorgaben in deutsches Recht

Die EU-TP-RL muss von den Mitgliedstaaten bis zum 20. Mai 2016 in nationales Recht übertragen werden (**Federführung BMEL**). Zugleich dürfen ab jenem 20. Mai 2016 nur noch Tabakerzeugnisse von den Herstellern produziert werden, die den geänderten Vorgaben entsprechen. Für eine fristgerechte Produktionsumstellung, die insbesondere in Hinblick auf die geänderte Packungsgestaltung eine Vorlaufzeit von mindestens sechs Monaten erforderlich macht, benötigen die Hersteller von Seiten des deutschen Gesetzgebers die zügige Schaffung von Rechtsklarheit und -sicherheit. Zu beachten ist hierbei, dass zahlreiche Detailfragen der EU-TP-RL weiterhin offen sind und noch von der EU-Kommission mittels Durchführungs- und Delegierter Rechtsakte geklärt werden müssen.

2. Umsetzung der Richtlinie 1:1 in deutsches Recht

Die neue Richtlinie stellt in der verabschiedeten Fassung für Hersteller und Handel eine massive Belastung dar, u.a. bedingt durch die Einschränkung der Markenrechte und die Ausweitung des bürokratischen Aufwands insbesondere in den Bereichen Messung, Meldungen und Nachverfolgbarkeit. Dies wird enorme Kosten verursachen. Betroffen sind alle Wirtschaftszweige: Hersteller und Importeure, Groß- und Einzelhandel sowie Zuliefererunternehmen. Obwohl konkrete Vorschläge zur Änderung der nationalen Rechtsvorschriften durch das BMEL noch nicht vorgelegt wurden, kann nach **Schätzungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC)** davon ausgegangen werden, dass durch das neue Regelpaket allein in Deutschland einmalig ca. 106,5 Mio. EUR an Initialkosten entstehen und in jedem weiteren Jahr zusätzlich Bürokratiekosten in Höhe von ca. 111,2 Mio. EUR anfallen. Weitergehende nationale Verschärfungen der Vorgaben würden gerade für die kleinen und mittelständischen Hersteller von Tabakprodukten über ein erträgliches Maß hinausgehen. Hinzu kommt, dass die Hersteller in Deutschland stark exportorientiert produzieren. Eine noch stärkere Divergenz der mitgliedstaatlichen Regelungen in der

Berlin, 16. Juli 2015

Gesprächsvorbereitung

St M
a.d.D.

*mit
Daul
zurück*

Betr.:

Gespräch mit **Deutschen**
Zigarettenverbandes zur Umsetzung der EU -
Tabakprodukten - RL

Ort:
Büro St M

Für den Termin am: 17.07.2015, 14:30-15:30 Uhr

Die Staatssekretärinnen und die Staatssekretäre haben
Abdruck erhalten.

EWA

Teilnehmer/innen:

BMWl,

DZV

DZV |

LA

Ablauf:

1. Gespräch in Ihrem Büro

Anlass/Rahmen:

Anlass des Besuchs von

ist die aktuelle Umsetzung der TPD – RL in
nationales Recht.

Folgende Themen wurden sind zu erwarten:

1. Ablehnung des Totalwerbeverbots
2. Kritik am Wegfall der bisherigen AusfuhrAusnahmeregelung
3. Forderung, den Unternehmen eine angemessene Frist zur Umstellung der
Produktion einzuräumen
4. Ablehnung des Verbots von Zusatzstoffen ohne wissenschaftliche Begründung

Vom Leitungsbezug auszublenden	
TCB-Nr.	
Angabens- setzung	
Vor-Nr.	
Abzeichnungsliste	
UAI	
Generalsinformatoren	
Referats- nummer	
Referat- name	
UAI	
Referat- nummer	

LA

Gesprächspartner/Innen:

I. Gesprächsziel und Interessenlage

1. Position des DZV entgegennehmen
2. Ggf. zusagen, dass BMWi weiterhin 1:1 – Umsetzung der RL anstrebt

Thema 1 (s.o.)

*Im Ressortgespräch auf Fachebene wurden weisungsgemäß erneut die Argumente gegen ein Totalwerbeverbot durch BMWi vorgetragen und der diesbezügliche Vorschlag des BMEL abgelehnt. **Unterstützung durch BKM.** BMEL hat bereits zu Ressortgespräch auf AL – Ebene für den 20.7.2015, 15:00 Uhr eingeladen*

An der Ablehnung des Totalwerbeverbots wird festgehalten.

Thema 2 (s.o.)

Das bisherige Tabakgesetz enthält eine Regelung zur Ausfuhr von in DEU hergestellten Tabakprodukten, die nicht den nationalen gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Im neuen Gesetzesvorschlag ist diese Regelung nicht mehr enthalten. Für die deutschen

Hersteller von Zigaretten ist wegen des hohen Produktionsanteils für ausländische Absatzmärkte eine solche Regelung gleichwohl erforderlich. BMEL wurde gebeten, einen entsprechenden Vorschlag für des AL – Gespräch am 20.7.2015 vorzulegen.

Eine Ausführregelung wird von BMWi im Verlaufe der weiteren Ressortabstimmung weiterhin eingefordert. Eine solche Forderung widerspricht auch nicht den Bestimmungen der RL.

Thema 3 (s.o.)

Übergangsregelungen zur Produktionsumstellung sind vom BMEL im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. BMWi hat vorgetragen, sich den diesbezüglichen Forderungen des Bayerischen Ministerpräsidenten anschließen zu wollen (siehe beigefügten Brief, Anlage 1). BMEL ist aufgefordert zum Ressortgespräch auf AL – Ebene am 20.7.2015, einen diesbezüglichen Vorschlag vorzulegen.

Übergangsregelungen für die Produktionsumstellung wird BMWi weiter einfordern.

Thema 4 (s.o.)

Die Verordnung des BMEL zum Verbot bestimmter Zusatzstoffe in Tabakerzeugnissen enthält Listen von Chemikalien, deren Verwendung in Tabakprodukten zukünftig untersagt ist. Eine wissenschaftliche Begründung hierfür hat BMEL nicht vorgelegt. Im Ressortgespräch hat BMWi eine diesbezügliche Begründung eingefordert. Thema bleibt für AL – Ebene aktuell.

BMWi wird weiterhin die Aufnahme von Stoffen in die Verbotslisten nur auf der Basis wissenschaftlicher Begründungen akzeptieren. BMEL muss nachliefern.

Ggf. Thema 5, falls angesprochen

BMEL hat von der in der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit Ausnahmen für Zigarren, Zigarillos und Pfeifentabak von der Kennzeichnung zuzulassen, keinen Gebrauch gemacht. Die Firmen der Rauchtobakindustrie haben gleichwohl diese Ausnahme eingefordert. Im Ressortgespräch auf Fachebene hat sich BMWi daher der diesbezüglichen Forderung von Abgeordneten der CDU – BT – Fraktion an den BMEL

angeschlossen (siehe beigefügten Brief, Anlage 2). Auch dieser Punkt wird auf AL – Ebene am 20.7.2015, weiter verfolgt werden.

Eine Ausnahme für Zigarren, Zigarillos und Pfeifentabak wird weiter angestrebt.

Berlin, 20. August 2015

Gesprächsvorbereitung

St M
a.d.D.

Betr.: BMEL-Entwurf Tabakerzeugnisgesetz
Gespräch mit Herrn
Corporate Affairs,
Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH

Ort:
Büro St M

Für den Termin am: 26.08.2015, 15:00-16:00 Uhr

*mit
Dawl
für*

Vom Leitungsbereich auszufüllen:

TGB-N
Eingang Leitung
V-UN
SI
AL
UAL
R
Referats- leiter
Bearbei- ter
Mitzeich- nung
Referat JUG/FAZ

Teilnehmer:

Reemtsma GmbH

BMW:

Anlass des Besuchs von Herrn _____ ist die z.Zt. laufende Umsetzung der Ta-
bakprodukttrichtlinie in deutsches Recht durch BMEL. _____ möchte Sie über die für Fa.
Reemtsma kritischen Punkte informieren.

Gesprächspartner:

I. Gesprächsziel und Interessenlage

1. Entgegennahme der für Reemtsma kritischen Punkte bei der Umsetzung der EU-Tabakprodukte-Richtlinie
2. Hinweis darauf, dass die Endfassung des BMEL-Referentenentwurfs - nach grundsätzlicher Einigung mit den Ressorts - noch nicht vorliegt.
3. Hinweis darauf, dass Reemtsma seine Bedenken auch bei der geplanten Anhörung der Wirtschaft durch BMEL zur Sprache bringen sollte (Termin der Anhörung steht noch nicht fest).

BMEL Gesetzentwürfe zur Umsetzung der Tabakproduktrichtlinie

*BMEL hat am 26. Juni 2015 den Ressorts die Entwürfe zur Umsetzung der EU-Tabakproduktrichtlinie vorgelegt. Sie haben sich am 24.7.2015 mit dem BMEL über die bis dato strittigen Punkte (u.a. Umstellungsfrist, Werbeverbote, Menthol-Verbot und Verbot der Abgabe kostenloser Probepackungen) geeinigt. Die Ergebnisse arbeitet BMEL derzeit in die Entwürfe ein; die **geänderten Entwürfe wurden BMWi noch nicht vorgelegt**. Nach Anhörung der beteiligten Kreise, bei der (neben den Ländern) auch die Wirtschaft Gelegenheit zur Stellungnahme erhält, erfolgt die Befassung des Kabinetts, die für Mitte September geplant ist.*

Kontroverse Punkte, zu denen Sie mit BMEL eine Einigung erzielt haben:

1. Technische Umstellung der Zigarettenproduktion

Es muss ein **ausreichender Übergangszeitraum** gewährt werden um Arbeitsplatzgefährdungen zu vermeiden. Ein **Übergangszeitraum** ist in der EU-Richtlinie nicht vorgesehen und kann deshalb aus **EU-rechtlichen Gründen von dem nationalen Gesetzgeber nicht im Alleingang eingeführt werden**. Eine Lösung ist nur unter **Einbeziehung der EU-Kommission** möglich. Mit dem BMEL wurde vereinbart, dass weitere **Gespräche mit der Kommission** erfolgen, um eine für die Industrie tragfähige und EU-konforme Lösung zu finden.

2. Werbebeschränkungen

Verbot der Außenwerbung ist ab 01.07.2018 anwendbar.

Kein sog. Totalwerbeverbot. Es darf auch künftig in bestimmten Publikationen (Genussrauchermagazine) über Tabakprodukte informiert werden. Auch im Kino darf bei bestimmten Filmgruppen („FSK 18“) für diese Produkte geworben werden.

3. Keine Gratisabgabe von Zigaretten („Sampling“)

Sampling für Zigaretten und Tabak zum Selberdrehen wird untersagt; für Zigarren, Zigarillos, Pfeifen- und Schnupftabak bleibt dies vorerst möglich (Evaluierung in zwei Jahren).

4. Menthol

Die Richtlinie sieht ein **EU-weites Produktionsverbot ab 2020** vor. Die seitens des BMEL angestrebte Regelung würde das Produktionsverbot ein paar Jahre vorziehen (ab Mai 2016). Die **Industrie müsste sich auf jeden Fall umstellen. Es besteht Konsens, dass Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden müssen.**

5. Ausfuhrregelung

Der (überarbeitete) Gesetzentwurf wird eine Regelung enthalten, die die Produktion zur Ausfuhr in Drittstaaten erlaubt (ohne Bindung an nationale Bestimmungen – Nachfolgeregelung zur bestehenden Regelung im vorläufigen Tabakgesetz, §50).

6. Bildwarnhinweise

Die Regelungen zu Bildwarnhinweisen bei Zigarren, Zigarillos und Pfeifentabak sind erst nach Ablauf einer Übergangsfrist anwendbar (Evaluierung nach zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes).

ORIGINAL

Termin	EINGEGANGEN	Rückspr.	Vom Leitungsbereich auszufüllen
Berlin, 03. September 2015	- Büro PSt Zypries - 07. SEP. 2015		
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Memo <input type="checkbox"/>	
FE:		AE:/Votum:	
Betr.: <u>BMEL-Entwurf Tabakerzeugnisgesetz</u>			
Gespräch mit Herrn _____ und Herrn _____			
Ort: Bundestag (Rt. Kob. restaurant)			
Für den Termin am: 08.09.2015 11:30 - 12:30 Uhr			

Teilnehmer:

PSt Z

beide beratend tätig für Fa. Oettinger/Davidoff AG, Basel

Verbleib i.A. .../10.9.15

Besten Dank! Jfg. ZNA

Anlass des Besuchs von Herrn _____ und Herrn _____ ist die z. Zt. laufende Umsetzung der Tabakproduktrichtlinie in deutsches Recht durch BMEL. Sie möchten Sie über die für Fa. Davidoff kritischen Punkte informieren. Diese sind:

- Kombinierte Bild-/Textwarnhinweise für Zigarren *können ausgeklammert werden*
- Verbot der kostenlosen Abgabe von Probeexemplaren (sog. „sampling“) von Zigarren *werden*

Gesprächspartner:

z. n. v.

Die **Oettinger Davidoff Group** (offiziell: Oettinger Davidoff AG), Sitz in Basel, ist ein Schweizer Tabakwarenkonzern, der in 120 Ländern vertreten ist. Er produziert und vertreibt hauptsächlich Zigarren und Zigarillos sowie entsprechende Accessoires und ist darüber hinaus auch als Dienstleistungs- und Marketingorganisation für Tabak- und Süßwaren-Hersteller tätig. Die Unternehmensgruppe beschäftigte 2008 knapp 3.700 Mitarbeiter und erwirtschaftete einen Umsatz von ca. 1,3 Milliarden Schweizer Franken.

Soweit bekannt produziert Fa. Oettinger Davidoff NICHT in Deutschland und ist auch kein Mitglied im Bundesverband der Zigarrenindustrie.

I. Gesprächsziel und Interessenlage

1. Entgegennahme der für Davidoff kritischen Punkte bei der Umsetzung der EU-Tabakprodukte-Richtlinie
2. Hinweis darauf, dass die Endfassung des BMEL-Referentenentwurfs - nach grundsätzlicher Einigung mit den Ressorts - noch nicht vorliegt.

Hinweis: Davidoff könnte seine Bedenken ggf. über einen deutschen Verband bei der geplanten Anhörung der Wirtschaft durch BMEL zur Sprache bringen (Termin der Anhörung steht noch nicht fest).

BMEL Gesetzentwürfe zur Umsetzung der Tabakprodukttrichtlinie

BMEL hat am 26. Juni 2015 den Ressorts die Entwürfe zur Umsetzung der EU-Tabakprodukttrichtlinie vorgelegt. BMWi hat sich am 24.7.2015 mit dem BMEL über die bis dato strittigen Punkte (u. a. Umstellungsfrist, Werbeverbote, Menthol-Verbot und Verbot der Abgabe kostenloser Probepackungen) geeinigt. Die Ergebnisse arbeitet BMEL derzeit in die Entwürfe ein; **die geänderten Entwürfe wurden BMWi noch nicht vorgelegt.** Nach Anhörung der beteiligten Kreise, bei der (neben den Ländern) auch die Wirtschaft Gelegenheit zur Stellungnahme erhält, erfolgt die Befassung des Kabinetts, die vom BMEL für Mitte September geplant ist.

II. Gesprächselemente

1. Bild-/Textwarnhinweise

- Die Regelungen zu den kombinierten Bild-/Textwarnhinweisen bei Zigarren, Zigarillos und Pfeifentabak sollen erst nach Ablauf einer Übergangsfrist von vier Jahren anwendbar sein.
- Dies hat StS Machnig in seinem Gespräch mit den Vertretern des BMEL am 24. Juli 2015 vereinbart.
- Nach zwei Jahren (voraussichtlich Mitte 2018) soll eine Evaluierung dieser Regelung erfolgen.

2. Werbebeschränkungen

- Verbot der Außenwerbung (Plakatwerbung) ist ab 01.07.2018 anwendbar.
- Es bleibt aber bei der Werbemöglichkeit am Verkaufsort („Point of Sale“).
- Es darf auch künftig in bestimmten Publikationen (Genussraucher-magazine) über Tabakprodukte informiert werden.
- Auch im Kino darf bei bestimmten Filmgruppen („FSK 18“) für diese Produkte geworben werden.

3. Gratisabgabe von Zigarren etc. („Sampling“)

- Sampling für Zigarren, Zigarillos, Pfeifen- und Schnupftabak bleibt vorerst möglich (Evaluierung in zwei Jahren).

Reaktiv: Weitere Punkte, zu denen eine Einigung erzielt wurde:

4. Technische Umstellung der Zigarrenproduktion

Es muss ein **ausreichender Übergangszeitraum** gewährt werden, um Arbeitsplatzgefährdungen zu vermeiden. Ein **Übergangszeitraum** ist in der EU-Richtlinie nicht vorgesehen und **kann deshalb aus EU-rechtlichen Gründen von dem nationalen Gesetzgeber nicht im Alleingang eingeführt werden**. Eine Lösung ist nur unter **Einbeziehung der EU-Kommission** möglich. Mit dem BMEL wurde vereinbart, dass weitere **Gespräche mit der Kommission** erfolgen, um eine für die Industrie tragfähige und EU-konforme Lösung zu finden.

5. Menthol

Die Richtlinie sieht ein **EU-weites Produktionsverbot ab 2020** vor. Die seitens des BMEL angestrebte Regelung würde das Produktionsverbot ein paar Jahre vorziehen (ab Mai 2016). Die **Industrie müsste sich auf jeden Fall umstellen**. Es besteht **Konsens, dass Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden müssen**.

6. Ausfuhrregelung

Der (überarbeitete) Gesetzentwurf wird eine Regelung enthalten, die die Produktion zur Ausfuhr in Drittstaaten erlaubt (ohne Bindung an nationale Bestimmungen – Nachfolgeregelung zur bestehenden Regelung in § 50 vorläufiges Tabakgesetz).

Bonn, 21. September 2016

Gesprächsvorbereitung

St M
a.d.D.

Betr.: Tabakindustrie

hier: British American Tobacco-Werk Bayreuth

Ort: Veranstaltungsraum B.A0.001, BMWi Berlin

Für den Termin am: 27.09.2016, 17:00-18:30 Uhr

Die Staatssekretärinnen und die Staatssekretäre haben
Abdruck erhalten.

Teilnehmer/innen und Gesprächspartner/in:

PSt'in Kramme, BMAS, Mitglied des Deutschen Bundestages, Wahlkreis Bayreuth

[REDACTED] British American Tobacco (BAT)

[REDACTED] Gewerkschaft Nahrung-Genuss-
Gaststätten (NGG)

[REDACTED] Gesamtbetriebsrat [REDACTED] (BAT)

[REDACTED], Mitarbeiter von PSt'in Kramme

Anlass/Rahmen:

Das Gespräch erfolgt auf Initiative von PSt'in Kramme (Juli 2016) aus Anlass der bevorstehenden Teilschließung des BAT-Standortes Bayreuth (Abbau von 1.400 Arbeitsplätzen auf knapp 400, die, außer in der Feinschnittproduktion, insbesondere in der Forschung erhalten bleiben). Firmenprofil s. Fach 3.

Folgende Themen wurden angemeldet/sind zu erwarten:

1. (Wirtschaftliche) Konsequenzen der Teilschließung
2. EU-Tabakprodukt-RL, nationale Umsetzung und Gesetzgebung

Vom Leitungsbereich auszufüllen	
TGE-Nr.	2016/06064
Eingangs- Leitung	
V/U-Nr.	
Abrechnungsliste	
St.	
AL	22.09.16
UAL	22.09.16
Referatsinformationen	
Referats- leiter/in	21.09.16
Bearber- er/in	21.09.16
Mit- zeichnung	
Referat und/AZ	IVC5 - 047680/1

Gesprächspartner/innen: neben PSt'in Kramme

[REDACTED]	
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	

I. Gesprächsziel und Interessenlage

- 1. Begrüßen, dass Einigung auf Sozialplan erfolgt ist. Vertraulichkeit von Informationen darüber zusagen, um ein Erörtern der am 08.09.2016 der Belegschaft bekannt gegebenen Eckpunkte des Sozialplans – Transfergesellschaft, Abfindungen und Vorruhestandsregelungen – zu ermöglichen.
Eintreten für den Erhalt von Arbeitsplätzen in Bayreuth: Wie stehen die Aussichten, mit dem Sozialplan wirklich die unternehmerische Standort-Entscheidung zukunftsfähig und sozialverträglich umzusetzen (Qualifikation der betroffenen Mitarbeiter/innen, Chancen auf dem Arbeitsmarkt in Bayreuth und Umgebung)? Innovative Ansätze?**
- 2. Unabhängig davon: Aktuelle Regulierungen der Tabakwirtschaft (EU-RL-Umsetzung, Rückwirkung, Zusatzstoffverbote, Außen- und Kinowerbung), sind ressortabgestimmt. Der Ball liegt beim Bundestag/Bundesrat.**

(Wirtschaftliche) Konsequenzen der Teilschließung

Die deutsche Tabakwirtschaft ist Arbeitgeber für rd. 10.000 Beschäftigte, u. a. an den Standorten Bayreuth, Berlin, Dresden, Trier und Langenhagen.

Die gesamte Wertschöpfungskette (inkl. Zulieferer, Groß- und Einzelhandel) beschäftigt rd. 100.000 Arbeitnehmer/innen. Derzeit unterhalten vier weltweit operierende Tabakkonzerne Produktionsstandorte in D: Philip Morris International (PMI) als Marktführer, British American Tobacco (BAT), Imperial/Reemtsma und Japan Tobacco International (JTI). Die Zigarettenproduktion in Deutschland ist laut Deutschem Zigarettenverband seit Jahren rückläufig. Seien vor 15 Jahren noch mehr als 160 Milliarden Zigaretten in Deutschland produziert worden, seien es 2015 nur noch 81 Milliarden gewesen. Langfristig ist zu beobachten, dass der Tabakkonsum in Westeuropa stets weiter zurückgeht. In den osteuropäischen Ländern ist dies noch nicht zu beobachten.

Zum BAT-Werk

Bis Ende 2017 will BAT die Produktion von Fertigzigaretten komplett von Bayreuth nach Osteuropa (Werkstandorte in Polen, Rumänien, Ungarn oder Kroatien) verlagern. Im polnischen Augustów hat BAT eine riesige Produktionsstätte unmittelbar an der Grenze zu Weißrussland aufgebaut. Der Standort in Oberfranken gehört weltweit zu den größten von BAT. Das Unternehmen ist einer der größten privaten Arbeitgeber der Stadt. BAT hat in den Jahren 2013 und 2014 Awards als Top-Arbeitgeber erhalten. In der Spitze produzierte das deutsche Werk 53 Milliarden Zigaretten im Jahr, rund ein Drittel für den deutschen Zigarettenhandel und den Rest für den Export vor allem in das europäische Ausland. Bis vor kurzem hatte BAT auch auf das moderne Werk in Bayreuth gesetzt. 2014 wurden alle Standorte weltweit auf den Prüfstand gestellt.

Fakten zum Standort

Oberfranken hatte die zweithöchste Industriedichte in Europa und ist Wissenschafts- und Industriestandort. Heute setzt Bayreuth auf die Bereiche Logistik (Logistikagentur Oberfranken e. V., Logistikpark, Fraunhofer-Projektgruppe „Prozessinnovation), Gesundheitswirtschaft (u. a. fünf hochqualifizierte Kliniken, Unternehmen für medizinische Technik und Ausstattung, international anerkannte Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen) und „Neue Materialien“ (Fakultät für angewandte Naturwissenschaften, Kompetenzzentrum für neue Materialien, Fraunhofer Projektgruppe für keramische Verbundstrukturen) und verfügt damit über einen vielfältigen Branchen- und Technologiemix.

Die Beschäftigtenzahl in Oberfranken ist gegenüber den Vorjahren im Anstieg und liegt bei ca. 405.380 (s. Fach 4; Zahl für 2014).

Eine Studie des Hamburger Instituts für Weltwirtschaft aus Oktober 2013 (s. Fach 5) zeigt, dass die Prognoseergebnisse für Bayern im Bundesländervergleich die höchsten Wachstumsraten in Westdeutschland aufweist. Allerdings verläuft die hohe Wachstumsdynamik stark differenziert. Im Norden Bayerns – und damit auch in Bayreuth – wird sie nur sehr verhalten sein und das Wachstum nur um 1 % bis 1,5 % liegen.

Laut dpa-Meldung vom 31.08.2016 will die Region Bayreuth dem massiven Stellenabbau ein millionenschweres Investitionsprogramm entgegensetzen. Das Strukturprogramm sieht allein 25 Millionen Euro Investitionen für Fachkräftegewinnung und Qualifizierung vor.

Wegen des geplanten Stellenabbaus haben sich am 1. September 2016 BAT und Arbeitnehmervertreter auf einen Sozialplan geeinigt. Am 8. September 2016 wurden die Mitarbeiter über den Sozialplan informiert. Details darüber wurden jedoch nicht bekannt.

- Ein Erhalt des Standortes Bayreuth wäre trotz des höheren Lohn- und Produktionskostenniveaus wünschenswert gewesen.
- Nach dieser unternehmerischen Entscheidung, die für die Region in diesem Umfang besonders bedauerlich ist, ist eine möglichst sozialverträgliche Umsetzung besonders wichtig.
- Daher begrüßen, dass am 1. September 2016 eine Einigung auf einen Sozialplan (s. Fach 7) erfolgte mit folgenden Eckpunkten – nach unserer Kenntnis aus der Presse – :
 - Gründung einer Transfergesellschaft,
 - Möglichkeit des Wechsels dorthin ab 01.01.2017 (bis dahin kein Arbeitsplatzverlust)
 - Abfindungen/ Vorruhestandsregelungen (vertraulich, keine Details bekannt)
- Daher: Vertrauliche Erörterung der Eckpunkte, insbesondere der finanziellen Größenordnungen zusagen, aber vor allem die mittelfristigen Perspektiven für die Mitarbeiter/innen in den Fokus nehmen.
- Nach erstem Eindruck enthält der Sozialplan hier keine innovativen Elemente. Trifft dies zu? Welche Qualifikationen haben die Mitarbeiter/innen? Welche werden speziell am

Standort Bayreuth benötigt? Wie soll die Transfergesellschaft gestaltet werden?

- Begrüßen, dass auch die Region Bayreuth dem massiven Stellenabbau ein millionenschweres [> 25 Mio. Euro] Investitionsprogramm entgegensetzen will.
- Grundsätzlich bietet die Region Oberfranken ein breites Angebot mit den Schwerpunkten Logistik (Richtung Osteuropa), Gesundheitswirtschaft und neue Materialien.
- Erfreulich ist, dass die Universität Bayreuth für eine Forschungsinfrastruktur auf höchstem Niveau steht. Allein drei der neun Forschungsschwerpunkte betreffen neue Materialien – ausgerichtet insbesondere an den industriellen Erfordernissen.
- Dazu passt, dass auch BAT den Forschungsstandort nicht aufgibt.
- Eine Studie des Hamburger Instituts für Weltwirtschaft aus Oktober 2013 hat allerdings für die Region im Vergleich zu anderen bayerischen Regionen eher schwache Wachstumszahlen (1,0 bis 1,5 % Zunahme der Bruttowertschöpfung in der Region Bayreuth im Vergleich zu 2,0 bis 3 % z. B. im benachbarten Erlangen) ergeben.
- In 2014 gute Zahlen für die Region Oberfranken: die Beschäftigtenzahl stieg auf rund 405.400 und überstieg damit seit 1995 erstmals wieder die 400.000-Grenze.

- Daher ist nicht ganz nachvollziehbar, warum BAT einen so attraktiven Standort verlässt. Frage an BAT, welches Konzept verfolgt wird.

EU-Tabakprodukt-RL, nationale Umsetzung und Gesetzgebung

EU-Tabakprodukt-RL (TPD) war bis 20.05.2016 umzusetzen. Umsetzung fand statt durch Umsetzungsgesetz (Tabakerzeugnisgesetz) am 04.04.2016 und die ergänzende Verordnung (Tabakerzeugnisverordnung) am 27.04.2016. Hersteller hatten daher Umstellungsfrist für Rezepturen und Maschinen von nur 3-4 Wochen. Zusätzlich wurden zwei weitere gravierende Änderungen beider Regelungen auf den Weg gebracht (Verabschiedung steht noch aus). Beide enthalten Verbote über die TPD hinaus (u. a. umfangreicheres Werbeverbot, Verbot bestimmter Zusatzstoffe, die wichtigsten Kritikpunkte s. Fach 6).

Grundlage der BMWi-Position ist Kompromiss auf St-Ebene vom 24.07.2015. BMWi hat Änderungen unter Zurückstellung ordnungspolitischer Aspekte im Hinblick auf Gesundheits- und insbesondere Jugendschutz mitgetragen.

Infolge des fortgeschrittenen Verfahrens besteht für BMWi [aber auch BMAS] zur Zeit kaum noch Handlungsspielraum.

- Mit der neuen EU-Regulierung aus 2014 haben sich die Rahmenbedingungen für die Tabakwirtschaft verändert.
- Der Gesundheitsschutz, insbesondere von der WHO [Weltgesundheitsorganisation] getrieben, hat zu strengeren Regelungen geführt, die jetzt in die Praxis umgesetzt werden.
- Die Umsetzungsfristen sind den EU-Vorgaben [20.05.2016] geschuldet.
- Das nationale Paket ist ressortabgestimmt und der Industrie seit November 2015 bekannt.

- Daher überraschen manche Beschwerden.
- Hinsichtlich der weiteren Beratungen des Tabakerzeugnisgesetzes liegt der Ball zur Zeit im Bundestag. BM Schmidt setzt sich nachdrücklich dafür ein, die Beratungen dort aufzunehmen.
- Hinsichtlich der Änderung der TabakerzeugnisVO liegt der Ball ab Ende November 2016 – nach Abschluss der z. Zt. laufenden EU-Notifizierung – beim Bundesrat.